

**Abschlussprüfung 2022 im Ausbildungsberuf  
Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahr 2019**

**Prüfungsbereich: Personalwesen - staatlich -**

**Lösungsskizze/Bewertungsbogen**

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.
<p><b>Kenn-Nummer:</b></p>				
<p>1. SV/ 1. Aufgabe:</p> <p>Gem. § 620 Abs. 3 BGB (0,5) gilt für Arbeitsverträge, die auf bestimmte Zeit geschlossen werden, das TzBfG (0,5). Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L (0,5) sind Befristungen u.a. zulässig auf der Grundlage des TzBfG. Da Sachsen-Anhalt im TG Ost liegt, sind über Satz 2 die Abs. 2 bis 5 nicht anwendbar. (TG Ost - Verweis auf § 38 Abs. 1 Buchst. a TV-L i. V. m. Art. 3 des Einigungsvertrages.)</p> <p>Gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 TzBfG (0,5) ist diese Befristung zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund (0,5) gerechtfertigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hier kommt als sachlicher Grund der § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (0,5) in Betracht, da der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (0,5). 1</li> <li>➤ Die Befristung ist ebenfalls zulässig nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (0,5), da die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung erfolgt (0,5), um den Übergang zu erleichtern (kann unterstellt werden!). 1</li> <li>➤ Gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (0,5) ist diese geplante kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig (0,5), da die Befristung mit zwölf Monaten unter den zulässigen zwei Jahren liegt (0,5). Auch bestand zuvor mit Frau Sorglos kein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt (0,5), da ein Ausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis (0,5) darstellt (s.a. § 1 Abs. 2 e TV-L). Somit ist die Befristung auch über Satz 2 nicht ausgeschlossen (0,5). 3</li> </ul>	1,5  1 ZP  1 ZP   1  1  1  3			
<p>2. Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Gem. § 14 Abs. 4 TzBfG (1) bedarf die Befristung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (1) (gesetzliche Schriftformerfordernis), da diese Abrede sonst unwirksam wäre. 2</li> </ul>	2			
<p>Übertrag:</p>	9,5			

Übertrag:	9,5			
➤ Gem. § 2 Abs. 1 TV-L (1) wird der Arbeitsvertrag schriftlich (1) abgeschlossen; dies ist jedoch kein Wirksamkeitserfordernis (0,5).	2,5			
3. Aufgabe:				
➤ Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L (1) entfällt bei der geplanten Übernahme von Frau Sorglos im unmittelbaren Anschluss an ihr Ausbildungsverhältnis (1) (31.07. ➔ 01.08.2022) in ein Arbeitsverhältnis die Probezeit.	2			
4. Aufgabe: Entwurf eines Arbeitsvertrages:				
Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Hinweis: Name/Adresse kann hinzugefügt werden) und Frau Susi Sorglos, geb. am 18.05.2001, wohnhaft in Halle, Im Sande 5, wird vorbehaltlich des Abschlusses zur Verwaltungsfachange- stellten folgender Arbeitsvertrag geschlossen:	1			
<b>§1</b> Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teil- zeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG (1) eingestellt.	1			
<u>Alternative:</u> Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teil- zeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG (1) eingestellt.	1			
<u>Alternative:</u> Frau Sorglos wird vom 01.08.2022 - 31.07.2023 (1) als Teil- zeitbeschäftigte im allgemeinen Verwaltungsdienst gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (1) eingestellt. (Hinweis: Es soll nur eine Befristungsabrede dargestellt werden = 2 Punkte)	2			
<b>§ 2</b> Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (1), verteilt auf eine Vier- Tage-Woche (1).	2			
<b>§ 3</b> Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) (1) und den diesen ergänzenden, ändernden o- der ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fas- sung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers je- weils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwen- dung (1).	2			
<b>§ 4</b> Die Probezeit entfällt. (Hinweis: Keine Regelung über die PZ ist als richtig zu bewer- ten, da dann tarifautomatisch die Ausnahme des § 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L gilt).	1			
<b>§5</b> Die Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert.	1			
Übertrag:	25			

Übertrag:	25			
<b>§ 6</b>				
Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.	1			
Halle, den 20.05.2022	1			
Präsident des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt				
_____ Herr Thomas Pleye				
_____ Frau Susi Sorglos	2			
Hinweis: Regelung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigungsmöglichkeiten) rechtlich denkbar.	1 ZP			
5. Aufgabe:				
➤ Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 TV-L (0,5) erhalten Beschäftigte monatlich ein Tabellenentgelt (0,5). Die Höhe des monatlichen Tabellenentgeltes bestimmt sich gem. Satz 2 (0,5) nach der Entgeltgruppe und nach der für den Beschäftigten geltenden Stufe (0,5). Lt. Arbeitsvertrag ist Frau S. in die Entgeltgruppe 6 eingruppiert.	1			
	1			
	0,5			
➤ Gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L (0,5) werden bei der Einstellung die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt (0,5).	1			
➤ Das Ausbildungsverhältnis vom 01.08.2019 - 31.07.2022 vermittelt keine Berufserfahrung (0,5) gem. Satz 2, sondern die Fähigkeit einen Beruf auszuüben (0,5) (oder: Auszubildender und kein Beschäftigter s.a. § 1 Abs. 2 e TV-L oder Ausbildender und kein Arbeitgeber).	1			
➤ Somit Zuordnung zur Stufe 1.	0,5			
➤ Gem. § 15 Abs. 2 TV-L (0,5) richtet sich die Höhe des Tabellenentgeltes nach den Anlagen B und C, vorliegend ist Anl. B maßgebend (0,5) - Tabelle gültig ab 01.01.2021 - (0,5). Frau S. erhält im August 2022 die Entgeltgruppe 6 Stufe 1 mit 2.651,42 Euro brutto.	1,5			
	1			
➤ Gem. § 24 Abs. 2 TV-L (0,5) erhält sie jedoch als Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden (0,5) von 2.651,42 Euro nur 1.988,57 Euro (0,5) (30 Stunden von 40 Stunden (0,5) gem. § 6 Abs. 1 Buchst. c TV-L (0,5)).	2,5			
➤ Gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 TV-L (0,5) ist bei einem Bruchteil von mindestens 0,5 Cent (hier 0,5 Cent) aufzurunden (0,5). Frau S. erhält im August 2022 ein Brutto-Tabellenentgelt von 1.988,57 Euro.	1			
	1			
➤ Die festgelegte Arbeitszeit auf vier Tage in der Woche hat auf das Entgelt keine Auswirkung.	1 ZP			
Übertrag:	41			

➤ Übertrag:	41			
2. SV / 1. Aufgabe:				
Entwurf einer Ernennungsurkunde:				
Im Namen des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, ernenne ich	1			
Herrn Peter Lustig	1			
unter Berufung in das Beamtenverhältnis	1			
auf Probe	1			
zum				
Regierungssekretär	1			
Halle, den 01.09.2022	1			
Herr Pleye Präsident des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt (Siegel)	2			
-----				
Aushändigungsvermerk (0,5): 01.09.2022 (0,5)	2			
Empfangsbekanntnis (0,5): 01.09.2022 (0,5)				
2. Aufgabe:				
➤ „Im Namen des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,“ Erlassende (= sachlich zuständige) Behörde: § 8 Abs. 2 LBG LSA (0,5) i.V.m. § 3 Abs. 3 LBG LSA (0,5)	1			
➤ „ernenne ich“ Ernennungsfall gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (Einstel- lung)	1			
➤ „Herrn Peter Lustig“ Beteiligter des Verwaltungsaktes	0,5			
➤ „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ gesetzlicher Mindestinhalt gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Be- amtStG	1			
➤ „auf Probe“ Zusatz, der die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (0,5) i.V.m. § 4 Abs. 3 a Be- amtStG (0,5)	1			
➤ „zum Regierungssekretär“ Verleihung eines Amtes gem. § 8 Abs. 3 BeamtStG (0,5) hier: Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes A 6 (0,5) (= Laufbahngruppe 1 - zweites Einstiegsamt) gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 LBG LSA (0,5) i.V.m. § 20 Satz 1 Anlage 1 BesO- A (A 6 Nr. 3) LBesG LSA (0,5).	2			
➤ „Halle, den 01.09.2022“ hier: Tag der Aushändigung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Be- amtStG	1			
Übertrag:	58,5			

Übertrag:	58,5			
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ „Herr Pleye/Präsident/Unterschrift“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligte (0,5) des Verwaltungsaktes</li> <li>• Unterschrift über § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG (0,5) i. V. m. § 126 BGB (0,5)</li> </ul> </li> <li>➤ „Aushändigungsvermerk/Empfangsbekanntnis“ Schriftlicher empfangsbedürftiger Verwaltungsakt (0,5) gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG (0,5)</li> </ul>	1,5			
<p>3. Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 2. Station: Ableisten einer Probezeit (0,5) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit im Beamtenverhältnis auf Probe (0,5) gem. § 4 Abs. 3 a BeamStG (0,5) vom 01.09.2022 - 31.08.2025 (0,5) durch eine erneute Einstellung (s. § 22 Abs. 4 BeamStG (0,5)) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG (0,5).</li> <li>➤ 3. Station: Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit (0,5) gem. § 4 Abs. 1 BeamStG (0,5) mit Wirkung vom 01.09.2025 (0,5) durch die Umwandlung gem. § 8 Abs.1 Nr. 2 BeamStG (0,5).</li> <li>➤ 4. Station: Beförderung (0,5) unter Beachtung des § 22 Abs. 2 und 3 LBG LSA (0,5) grundsätzlich nach 1,5 Jahren (0,5) mit Wirkung vom 01.03.2027 (0,5) durch die Verleihung eines anderen Amtes (0,5) mit anderem Grundgehalt (0,5) (Regierungsobersekretär (0,5)) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG (0,5). (Hinweis: Andere Beförderungstermine mit Begründung bewertbar.)</li> </ul>	3			
	2			
	4			
Zwischensumme:	70			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	10			
<b>Summe:</b>	<b>80</b>			